

Teilbericht zum «Senat» in Frankreich:

(von Francis Cheneval)

In Frankreich haben alle öffentlichen Universitäten eine sehr ähnliche Gouvernanz Struktur. Diese ist im *code de l'éducation* (Art. L712-1 à L712-10) vorgegeben. Spielraum gibt es im Wesentlichen nur in Bezug auf die Anzahl Mitglieder der Gremien (nicht den Delegations-Quoten), angepasst an die Grösse der Universität.

Jede Universität hat einen Vorsitz (Präsidium) und zwei funktional differenzierte Hauptgremien, die beide dem Modell des Delegiertenrats folgen. Ein Vollversammlungsmodell, i.e. Senat im Sinn der UZH, gibt es nicht.

Conseil d'administration:

Der Verwaltungsrat wird von der/dem Vorsitzenden der Universität präsiert und setzt sich zusammen aus vierundzwanzig bis sechsunddreissig Mitgliedern:

- Acht bis sechzehn Vertreter von Dozierenden oder Forschenden die in der Einrichtung tätig sind, von denen die Hälfte Universitätsprofessor:innen.;
- Acht Persönlichkeiten von ausserhalb der Universität mit paritätischer Verteilung von Männern und Frauen (weiter spezifiziert; Gewerkschaften, Firmen, etc.);
- Vier oder sechs Vertreter:innen der in der Universität eingeschriebenen Studierenden;
- Vier oder sechs Vertreter:innen der Ingenieure, des Verwaltungspersonals, des technischen Personals und des Bibliothekspersonals, die in der Universität arbeiten;
- Vier oder sechs Vertreter:innen des Ingenieur-, Verwaltungs-, technischen und Bibliothekspersonals der Einrichtung.
- Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats erhöht sich um ein Mitglied, wenn der/die Vorsitzende von ausserhalb des Verwaltungsrats gewählt wird.

Der Verwaltungsrat:

- wählt die/den Vorsitzende(n) der Universität;
- billigt den Hochschulvertrag der Universität;
- verabschiedet den Haushaltsplan und genehmigt die Rechnungslegung;
- genehmigt die vom Präsidium unterzeichneten Verträge und Vereinbarungen sowie - unter den per Dekret festgelegten besonderen Bedingungen - die Darlehen, den Erwerb von Beteiligungen, die Gründung von Tochtergesellschaften und Stiftungen, die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen sowie den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken;
- erlässt die Geschäftsordnung der Universität;
- bestimmt auf Vorschlag des Präsidiums und unter Berücksichtigung der nationalen Prioritäten die Verteilung der ihm von den zuständigen Ministern zugewiesenen Aufgaben;
- ermächtigt das Präsidium, rechtliche Schritte einzuleiten;
- billigt den Jahresbericht;
- billigt den jährlich vom Präsidium vorgelegten Sozialbericht.
- in einer auf die Dozierenden und Forschenden der Universität reduzierten Form hat der *conseil d'administration* ein Veto-Recht für die Ernennung von Dozierenden und Forschenden.

Conseil académique:

Der Akademische Rat besteht aus den Mitgliedern der **commission de la recherche** und der **commission de la formation et de la vie universitaire**. Der Akademische Rat als Ganzes umfasst zwei Untergremien: eine Disziplinarkommission und ein Gremium, das für Berufungen (Ernennungen) des akademischen Personals und deren Karrieren zuständig ist. Letzteres Gremium besteht aus den Delegierten der Dozierenden und Forschenden des *conseil académique*. Die Ernennung der Dozierenden und leitenden Forschenden (Professor:innen und *maitres de conférence*) verläuft zuerst über einen nationalen und dann über einen universitätsinternen *concours* in der Kompetenz einer Berufungskommission und des entsprechenden Gremiums des *conseil académique*. Der nationale *Conseil d'Etat* kann ein irreguläres Berufungsverfahren kassieren. Die Professor:innen werden per Dekret vom Präsidenten der Republik ernannt.

Das Präsidium des Akademischen Rats kann die Universität in Ihren Statuten selbst festlegen, es kann auch der Präsident/die Präsidentin des Verwaltungsrates, i.e. der/die Vorsitzende der Universität sein.

Die **commission de la recherche** besteht aus zwanzig bis vierzig Mitgliedern:

- 1) 60 bis 80 % Angestellte der Universität: Mindestens die Hälfte der Sitze ist an Professor:innen und andere Personen zu vergeben, die zur Leitung der Forschung befähigt sind; mindestens ein Sechstel der Sitze ist an Personen zu vergeben, die nicht zur vorigen Laufbahngruppe gehören, und mindestens ein Zwölftel für sonstige Angestellte, von denen mindestens die Hälfte dem technischen Personal angehören müssen;
- 2) 10 bis 15 % Doktorierende oder Postdoktorierende;
- 3) Zwischen 10 und 30 % externe Persönlichkeiten, die möglicherweise Lehrende und Forschende anderen Institutionen sein können.

Die **commission de la formation et de la vie universitaire** besteht aus zwanzig bis vierzig Mitgliedern, die sich wie folgt verteilen:

- 1) 75 bis 80 % der Vertreter der Professor:innen und Dozierenden einerseits und der Studierenden andererseits, wobei diese beiden Gruppen zu gleichen Teilen vertreten sein müssen und die Vertretung der Personen, die von der Weiterbildung profitieren, in der zweiten Gruppe gewährleistet sein muss. Diese beiden Kategorien sind gleich stark vertreten, wobei die Vertretung der Personen, die eine Weiterbildung in Anspruch nehmen, innerhalb der zweiten Kategorie gewährleistet ist;
- 2) 10 bis 15 % der Vertreter des Verwaltungs-, technischen, Arbeits- und Dienstleistungspersonals;
- 3) 10 bis 15 % der externen Persönlichkeiten, darunter mindestens ein Vertreter einer Mittelschule. Der Direktor/die Direktorin des regionalen Zentrums für Hochschul- und Schularbeiten oder eine Vertretung nimmt an den Sitzungen teil.

Die **commission de la formation et de la vie universitaire** des Akademischen Rates wird zu den Ausbildungsprogrammen konsultiert.

Sie verabschiedet:

- 1) Die Verteilung des vom Verwaltungsrat zugewiesenen Lehrbudgets unter Einhaltung des vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Rahmens für die Verteilung des Budgets;

- 2) Die Vorschriften über die Prüfungen;
- 3) Regeln für die Bewertung der Kurse;
- 4) Massnahmen zur Gewährleistung des Erfolgs einer möglichst grossen Zahl von Studierenden;
- 5) Massnahmen zur Orientierung der Studierenden und der Validierung ihrer Vorkenntnisse, zur Erleichterung ihres Einstiegs in das Berufsleben und zur Förderung kultureller, sportlicher, sozialer oder assoziativer Aktivitäten, die den Studierenden angeboten werden, sowie Massnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, insbesondere Massnahmen in Bezug auf Unterstützungsmaßnahmen, Hochschul- und Schularbeiten, medizinische und soziale Dienste, Bibliotheken und Dokumentationszentren sowie den Zugang zu digitalen Ressourcen;
- 6) Massnahmen zur Förderung und Entwicklung von Interaktionen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft;
- 7) Massnahmen, die für die Aufnahme und den Erfolg von Studierenden mit einer Behinderung oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung erforderlich sind.

Der Forschungsausschuss des Akademischen Rates verteilt zudem die vom Verwaltungsrat zugewiesenen Mittel für die Forschung innerhalb des vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Rahmens für deren Verteilung. Er wird zu den Betriebsvorschriften der Laboratorien und den mit den Forschungseinrichtungen geschlossenen Vereinbarungen konsultiert.

Der ***conseil académique*** wird in seiner Plenarsitzung konsultiert:

- zu den Richtlinien für die Lehre, die Forschung, die Verbreitung der wissenschaftlichen, technischen und industriellen Kultur;
 - zur wissenschaftlichen und technischen Daten- und Dokumentationspolitik,
 - zu den Qualifikationen für freie oder beantragte Lehr- und Forschungsstellen,
 - zum Antrag auf Akkreditierung;
 - zum Hochschulvertrag;
- oder kann dazu Empfehlungen abgeben.

Er wird zu allen Massnahmen konsultiert, die darauf abzielen, die Ausübung der akademischen Freiheiten sowie der gewerkschaftlichen und politischen Freiheiten der Studierenden und Universitätsangehörigen mit einer Behinderung zu gewährleisten.

Beschlüsse des Akademischen Rates, die finanzielle Auswirkungen haben, werden dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt.